

# Vereinsatzung

## Stadtmarketing Hungen e.V.

Stand: 9.Mai 2022

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG
- § 2 ZWECK DES VEREINS, EREINSTÄTIGKEIT
- § 3 MITTELVERWENDUNG
- § 4 GESCHÄFTSJAHR
- § 5 MITGLIEDSCHAFT
- § 6 ORGANE DES VEREINS
- § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 8 VORSTAND
- § 9 FINANZIERUNG DER VEREINSAUFGABEN
- § 10 KASSENPRÜFUNG
- § 11 PASSIVES WAHLRECHT
- § 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSANFALL
- § 13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
- § 14 INKRAFTTRETEN

## VEREINSSATZUNG

### Präambel

„Wir alle für unsere Stadt!“ – dieses Motto hat sich das Stadtmarketing Hungen zum Ziel gesetzt.

In der Gemeinschaft und im Zusammenhalt seiner Mitglieder und Unterstützer will der Verein Hungen und seine weiteren Ortschaften lebendig, bürgernah und noch attraktiver gestalten.

Auf dem Fundament einer jahrzehntelangen lokalen Tradition als Schäferstadt und ihrer Weiterentwicklung zur weltoffenen Kommune in Europa blickt man im Stadtmarketing mit Spaß an Ideen und gemeinschaftlich in die Zukunft.

### Anmerkung / Hinweis:

Im Sinne des Gleichstellungsgedankens sind Personenbezeichnungen in der Satzung bitte im Sinne von ...\*innen zu verstehen, damit neben dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht auch alle Menschen inkludiert werden, die sich nicht einem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen."

# Stadtmarketing Hungen

## § 1 – Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Hungen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hungen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der „VR 102638“ geführt.

## § 2 – Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Realisierung eines umfassenden Stadtmarketing-Konzeptes für die Stadt Hungen und ihre Stadtteile. Unter aktiver Beteiligung aus der Bevölkerung sollen strategische und taktische Entscheidungshilfen für die Gremien der Stadt oder andere Entscheidungsträger entwickelt werden, die zu einer zielorientierten Stadtentwicklung beitragen. Durch Einbeziehung von Betroffenen und Personen aus möglichst vielfältigen gesellschaftlichen Bereichen will der Verein zugleich das demokratische Bewusstsein fördern und die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft motivieren. Die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Stadt und ihren Stadtteilen soll verbessert und ein auch überregional wirksames Stadtimage aufgebaut und unterstützt werden.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hungen, örtlichen Vereinen und Organisationen sowie den gesellschaftlich relevanten Gruppen
- Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten in allen Bereichen
- Förderung des heimischen Brauchtums und Mitwirkung bei künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
- Förderung städtischer und privater Vorhaben sowie Durchführung eigener Maßnahmen auf allen Gebieten der Stadtentwicklung, der Kultur, der Bildung, des Umweltschutzes und der Landschaftsentwicklung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Sportes und der Freizeitgestaltung.
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen Lebensqualität
- Maßnahmen zur Verbesserung des innerstädtischen und regionalen Dienstleistungsangebotes und weiteren Angebots von ortsansässigen Gewerbetreibenden
- Pflege der harten und weichen Standortfaktoren

(3) Der Verein soll dies insbesondere erreichen durch

- Erstellung von Stärken-/Schwächenanalysen
- Erarbeitung von kurz-, mittel- und langfristigen Lösungsansätzen
- Entwicklung und Fortführung des Stadtmarketing-Konzeptes
- Bildung von Arbeitsgruppen unter Beteiligung auch vereinsfremder Personen
- Zusammenarbeit mit allen Verwaltungseinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit,

Werbemaßnahmen (z. B. Internetauftritt) und Veranstaltungen

(4) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten externe Berater oder Dienstleister beauftragen und Mitarbeiter beschäftigen. Die Beauftragung obliegt dem Vorstand. Näheres kann durch eine Geschäftsanweisung geregelt werden. Beschäftigt werden

können auch Mitglieder oder Vorstandsmitglieder. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt ausschließlich arbeitsrechtlichen Vorschriften ungeachtet des Vorstandspostens.

Das beschäftigte Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung bei Vorstandsbeschlüssen, die ihr/sein Beschäftigungsverhältnis und mögliche Befangenheiten betreffen ausgeschlossen.

### **§ 3 – Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder Teile davon.

### **§ 4 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, z.B. Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Erreichen des Vereinszweckes mitarbeiten, aber den Verein finanziell unterstützen wollen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben insbesondere die Satzung einzuhalten und den Beitrag zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden des Vorstands; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (§ 8) sowie der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Ihr obliegt

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- die Entscheidung über Ausgaben, die die Vereinsmittel übersteigen
- die Beschlussfassung über etwaige Darlehensaufnahmen
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über weitere Vereinsordnungen
- die Entscheidung über den Widerspruch bei abgelehnter Vereinsaufnahme
- der Ausschluss aus dem Verein
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder elektronisch per Mail) mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Zusätzlich soll die Bekanntgabe im Hungener Wochenblatt erfolgen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen; über eine Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Über die Festlegung von nicht öffentlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Lediglich die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu halten.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) 1. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder digital erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen

Chatroom statt. Hierfür erhalten die Mitglieder einen entsprechenden Zugangslink.  
2. Der Zugangslink ist jeweils nur für diese virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten den Zugangslink durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten den Link per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Links zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail)-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Link geheim zu halten. Einer Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 8 – Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus 5 Mitgliedern:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart
- der/dem Protokollführer/in

Je zwei dieser 5 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtlich gemeinsam.

(2) Der erweiterte Vorstand / Gesamtvorstand bildet sich aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit weiteren Beisitzern nach den Absätzen (4) bis (7).

(3) Der amtierende Bürgermeister der Stadt Hungen in der Funktion des ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Der Bürgermeister kann sich im Einzelfall durch ein Mitglied des Magistrats der Stadt Hungen vertreten lassen.

(4) Jede in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen vertretende Fraktion benennt einen Vertreter sowie eine Ersatzperson für den Vorstand in der Funktion als Beisitzer. Benennt eine Fraktion keinen Vertreter, so verringert sich die Anzahl der Beisitzer.

(5) Der Vorstand des Hungener Gewerbevereins 1834 e.V. benennt zwei Vertreter für den Vorstand in der Funktion als Beisitzer. Von dieser Anzahl kann abgewichen werden, wenn der Vorstand des Hungener Gewerbevereins 1834 e.V. von diesem Recht kein Gebrauch macht oder bereits durch die Wahl nach Abs. (1) im Vorstand vertreten ist.

(6) Der Bürgermeister der Stadt Hungen kann bis zu 2 Mitarbeiter als Beisitzer benennen, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit mit satzungsgemäßen Aufgaben des Stadtmarketingvereins betraut sind.

(7) Weitere 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abweichende Wahlperioden sind möglich.

(8) Im Übrigen können in den Vorstand nur natürliche Personen, die ordentliche Einzelmitglieder sind gewählt werden bzw. die gesetzlichen oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind.

(9) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder der Beendigung der Bevollmächtigten/Vertretung nach Absatz (8) bzw. des Angestelltenverhältnisses bei der Stadt Hungen nach Abs. (6) endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Restvorstand kann durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied in dieses Amt berufen. Das Amt desjenigen endet mit der Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(10) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (9), erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied mit der Amtsführung beauftragen.

Die Vorstandsmitglieder zu (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

(11) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(13) Dem ersten Vorsitzenden wird die Befugnis übertragen, Rechtsgeschäfte bis zu 1.000,- EUR im Einzelfall selbstständig zu führen.

(14) Vorstandssitzungen sind von dem ersten Vorsitzenden bzw. den Vertretenden aufgrund der Geschäftslage oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Kalendertagen einzuberufen.

(15) 1. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
2. Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Beschlussfassung über einzelne Entscheidungen im Umlaufverfahren per Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt dabei die Frist zur Rückmeldung fest. Sie darf im Regelfall 7 Kalendertage nicht unterschreiten.

Auch hier erfolgt eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der erfolgten Rückmeldungen. Stimmgleichheit führt zu Vertagung.

3. Auch eine digitale Vorstandssitzung kann vereinbart werden. Hierzu lädt der /die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 3 Tagen ein.

(16) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche zuzuleiten sind. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

## **§ 9 – Finanzierung der Vereinsaufgaben**

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. zum Eintrittszeitpunkt anteilig nach Monaten im Voraus fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf eines Jahres werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

(3) Der Vorstand wird zur Entscheidung über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass nach billigem Ermessen ermächtigt.

(4) Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende Kassenprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

## **§ 10 – Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vorstandes. Sie können sich auf Stichproben beschränken oder die Prüfung auf weitere Bereiche ausdehnen.

(2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie werden mit nicht deckungsgleichen Wahlzeiten gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.

## **§ 11 – Passives Wahlrecht**

In Vereinsämter können nur Mitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12 – Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögenanfall**

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor einer geplanten oder geforderten Mitgliederversammlung vorliegen und dürfen nur behandelt werden, wenn diese Anträge auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden haben.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung des Vereins die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in zu Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vereinsvermögen an die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für solche des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

### **§ 13 – Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 (2) BGB bleibt unberührt.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.